



MARKTGEMEINDE GUNSKIRCHEN

www.gunskirchen.com

Marktplatz 1, 4623 Gunskirchen

Kundmachung

Gemäß § 94 der OÖ. GemO. 1990 wird folgende Verordnung öffentlich kundgemacht:

Friedhofsordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gunskirchen vom 12. Dezember 2024 für den Friedhof der Marktgemeinde Gunskirchen gemäß § 34 Oö. Leichenbestattungsgesetz 1985, LGBl. 40/1985 i.d.g.F., LGBl. 84/1993, LGBl. 59/1995 und LGBl. Nr. 32/2024.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Innehabung und Verwaltung des Friedhofes

1. Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Marktgemeinde Gunskirchen. Die Marktgemeinde Gunskirchen ist Inhaberin dieses Friedhofes.
2. Die Friedhofverwaltung obliegt der Marktgemeinde Gunskirchen und umfasst insbesondere
 - a) Anlegung und Führung des Übersichtsplanes sowie des Gräberbuches und
 - b) die Durchführung der Bestattung (soweit dies nicht Sache der gewerblich konzessionierten Bestattungsunternehmen ist) sowie die Sorge für Instandhaltung, Sauberkeit und Ordnung der allgemeinen Friedhofsanlagen, für die Erhaltung der einzelnen Grabstätten durch die Angehörigen und für die Einhaltung der Friedhofsordnung und der sonstigen Vorschriften, die den Friedhof betreffen.

§ 2

Friedhofsareal

Der Friedhof der Marktgemeinde Gunskirchen befindet sich auf der Grundparzelle 2093/2 der Katastralgemeinde Irnharting und hat ein Ausmaß von 20.000 m².

§ 3

Siedlungsgebiet, für welches der Friedhof bestimmt ist

Der Friedhof dient als Begräbnisstätte insbesondere für

- a) Einwohner, die ihren letzten Wohnsitz oder Aufenthalt in der Marktgemeinde Gunskirchen hatten,
- b) Personen, die ein Anrecht auf Benützung eines Wahlgrabes haben,
- c) Personen, die ortsfremd sind, für die jedoch die Genehmigung für die Beerdigung erteilt wurde.

II. Leichenhalle

§ 4 Situierung und Ausstattung

1. Für die Aufbahrung der Leichen steht eine Leichenhalle auf dem Grundstück des Friedhofsareals zur Verfügung.
2. Die Leichenhalle umfasst Aufbahrungsräume für Särge, eine Aussegnungshalle, einen Obduktionsraum, Räume für die Bestattung und Priester sowie alle erforderlichen Nebenräume mit entsprechenden Einrichtungen.

III. Grabstätten

§ 5 Allgemeines

1. Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wandgrab
 - b) Doppelgrab (Familiengrab)
 - c) Einzelgrab
 - d) Kindergrab
 - e) Wandnische einfach (2 Urnen)
 - f) Wandnische doppelt (4 Urnen)
 - g) Urnengrab (4 Urnen)
 - h) Urnenstele
2. Urnen dürfen in allen Grabstätten beigesetzt werden. Urnen, welche in Erdgräbern bestattet werden, müssen vollständig verrottbar sein. Urnen, welche in Wandnischen bestattet werden, müssen über eine vollständig verrottbare Aschenkapsel verfügen.
3. Mit Beschluss des Gemeinderates können Grabstätten, in denen Personen beerdigt sind, die sich in besonderer Weise um die Marktgemeinde Gunskirchen verdient gemacht haben, zu Ehrengräbern erklärt werden.

Die Bereitstellung, Instandhaltung und Betreuung der Ehrengräber einschließlich der Errichtung eines Grabdenkmales obliegt der Marktgemeinde Gunskirchen. Für diese Gräber sind keine Entgelte zu entrichten. Das Gebrauchsrecht besteht bis zur Fällung eines gegenteiligen Beschlusses durch den Gemeinderat, wovon die nächsten Angehörigen des Verstorbenen, sofern noch welche leben, in Kenntnis zu setzen sind.

§ 6 Art und Beschaffenheit der Gräber

A) Wahlgräber:

1. Wandgräber: mit einer Länge von 2,70 m und einer Breite von 3,0 m und einer Tiefe von 1,50 bzw. 2,00 m. Diese sind bei einer Tiefe von 1,50 m für 2 Leichen, bei einer Tiefe von 2,00 m für 4 Leichen bestimmt, wobei bei Tiefgräbern je zwei Leichen in 1,50 m bzw. 2,00 m Tiefe zur Beerdigung gelangen können, falls nicht eine Nachbelegung auf Grund des bereits verstrichenen Zeitraumes der vorhergegangenen Beerdigung möglich ist.

Zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstätten können zu einer Grabstätte vereinigt werden. Hierzu ist jedoch die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Reihenfolge der Belegung einer mehrteiligen Grabstätte bleibt den Nutzungsberechtigten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten überlassen.

2. Doppelgräber (Familiengräber): mit einer Länge von 2,70 m, einer Breite von 2,70 m und einer Tiefe von 1,50 bzw. 2,00 m. Diese sind bei einer Tiefe von 1,80 m für 2 Leichen, bei einer Tiefe von 2,00 m für 4 Leichen bestimmt, wobei bei Tiefgräbern je zwei Leichen in 1,50 m bzw. 2,00 m Tiefe zur Beerdigung gelangen können, falls nicht eine Nachbelegung auf Grund des bereits verstrichenen Zeitraumes oder vorhergegangenen Beerdigung möglich ist. Zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstätten können zu einer Grabstätte vereinigt werden. Hierzu ist jedoch die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Reihenfolge der Belegung einer mehrteiligen Grabstätte bleibt den Nutzungsberechtigten im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten überlassen.

A) keine Wahlgräber:

1. Einzelgräber: haben eine Länge von 2,10 m, eine Breite von 1,10 m und eine Tiefe von 1,50 bzw. 2,00 m. Tiefgräber sind für 2 Leichen bestimmt. Zwei oder mehrere nebeneinander liegende Grabstätten können zu einer Grabstätte vereinigt werden. Hierzu ist jedoch die Genehmigung der Friedhofsverwaltung einzuholen.
2. Kindergräber: haben eine Länge von 1,80 m, eine Breite von 0,80 m und eine Tiefe von 1,20 m. In Kindergräbern dürfen nur Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr beigesetzt werden.
3. Wandnischen einfach mit einer Breite von 0,60 m, einer Höhe von 0,60 m und einer Tiefe von 0,25 m. In diese Wandnische können 2 Urnen gegeben werden.
4. Wandnischen doppelt mit einer Breite von 0,60 m, einer Höhe von 0,60 m und einer Tiefe von 0,50 m. In diese Wandnische können 4 Urnen gegeben werden.
5. Urnengräber einfach: mit einer Breite von 0,60 m, einer Länge von 0,60 m und einer Tiefe von 0,50 m. In diese Urnengräber, die sich im Boden befinden, können 2 Urnen gegeben werden.
6. Urnenstelen: sind säulenförmige Aufbauten, die zur Aufnahme von einer oder mehreren Urnen dienen. Urnen können auch unmittelbar im Sockelbereich der Stele im Erdreich oder in einem Schacht beigesetzt werden. Die Flächen für Urnenstelen können mit oder ohne Pflanzflächen ausgewiesen werden. Grabstellen ohne Pflanzflächen werden von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Die Art und Beschaffenheit der Gräber haben in der Regel den Bestimmungen des § 6 „Art und Beschaffenheit“ zu entsprechen. Nur in Ausnahmefällen kann von diesen Vorgaben Abstand genommen werden, wenn der Nutzungsberechtigte/ die Nutzungsberechtigte ein Änderungsansuchen an die Marktgemeinde Gunskirchen richtet. Diesem Ansuchen ist ein Plan/ Zeichnung und eine Detailbeschreibung, welche Änderungen gewünscht werden, anzuschließen. Das Ansuchen wird vom Bürgermeister schriftlich genehmigt, sofern keine Versagungsgründe vorliegen. Das Ansuchen kann vom Bürgermeister schriftlich genehmigt werden, sofern die Änderungswünsche nicht gegen wesentliche Grundsätze dieser Verordnung verstoßen.

§ 7

Turnus für Wiederbelegung der Gräber

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt zehn Jahre, wobei das Gebrauchsrecht über die Ruhezeit hinaus verlängert werden kann.

§ 8 Gebrauchsrecht der Angehörigen

1. Das Recht auf eine Grabstätte wird durch Bezahlung der in der Gebührenordnung festgesetzten Gebühr erworben und wird durch diese Ordnung bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält über den Erwerb des Rechtes an einer Grabstätte einen beglaubigten Gräberauszug in Form einer Graburkunde. Das Benutzungsrecht kann nur von einer Person erworben werden und ist unveräußerlich.
2. Das Gebrauchsrecht erstreckt sich für alle Grabstätten, ausgenommen Ehrengräber, auf zehn Jahre. Nach Ablauf dieses Zeitraumes steht der Friedhofsverwaltung wieder das volle Verfügungsrecht über die Grabstätten zu, jedoch ist bei der Weitervergabe jener Familie, deren Mitglieder das Benutzungsrecht der Grabstätte zuletzt hatten, der Vorzug vor anderen Bewerbern einzuräumen.

Eine Verlängerung der Benutzungsdauer tritt dann ein, wenn innerhalb der Liegefrist von zehn Jahren eine neuerliche Beisetzung stattfindet. In diesem Fall ist eine Nachtragsgebühr für jenen Zeitraum zu leisten, der sich für eine zehnjährige Liegefrist, nach Abzug der noch offenstehenden Gebrauchszeit ergibt. Bei der Berechnung wird ein Zeitraum von unter einem Jahr für ein volles Jahr gerechnet. Diese Nachtragsgebühr ist für alle einzelnen zur gleichen Grabstätte gehörigen Gräber zu leisten.

3. In allen Gräbern können der Erwerber und dessen Angehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Adoptivkinder,
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

4. Das Gebrauchsrecht endet durch:

- a) Zeitablauf,
- b) Unterlassung der Nachlöse,
- c) Verzicht durch den Gebrauchsberechtigten,
- d) Kündigung durch die Friedhofverwaltung oder
- e) behördlich genehmigte oder verfügbare Auflassung bzw. Schließung des Friedhofes

4. Nach Ablauf des Gebrauchszeitraumes steht der Friedhofverwaltung das volle Verfügungsrecht über die Grabstätte zu. Bei Weitergabe des Gebrauchsrechtes ist aber Mitgliedern jener Familie, die das Gebrauchsrecht vor dessen Erlöschen innehatte, der Vorzug vor anderen Bewerbern zu geben.

5. Nach Ableben des Gebrauchsberechtigten geht dessen Recht auf seinen Erben bzw. bei Vorhandensein mehrerer Erben auf folgende Personen in nachstehender Reihenfolge über:

- a) noch lebender Ehegatte
- b) Nachkommen in direkter Linie
- c) Vorfahren
- d) Geschwister und deren Nachkommen in direkter Linie

Grundsätzlich kann das Gebrauchsrecht nur einer Person übertragen werden. Sind mehrere Anspruchsberechtigte des gleichen Ranges vorhanden, hat das höhere Alter den Vorzug. Der Nachfolgeberechtigte kann jedoch zu Gunsten einer der anderen Personen auf sein Recht verzichten. Verzichts- und Annahmeerklärungen müssen schriftlich bei der Friedhofverwaltung abgegeben werden.

IV. Gestaltung von Grabstätten

§ 9

Instandhaltung der Grabstätten

1. Der Nutzungsberechtigte eines Grabes ist verpflichtet, die Grabstätte spätestens sechs Monate nach einer Beisetzung oder nach Erwerb des Benutzungsrechtes gärtnerisch anzulegen und für deren Instandhaltung zu sorgen. Für die Bepflanzung sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden. Benachbarte Gräber dürfen durch die Bepflanzung nicht beeinträchtigt werden, sie hat sich nach den Vorschriften der Friedhofsverwaltung über Bepflanzung von Gräbern zu richten. Die bei den Grabstätten gepflanzten Bäume und Sträucher dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung beseitigt oder verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann außerdem den Schnitt oder die völlige Entfernung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
2. Bei jeder Wahlgrabstätte ist innerhalb von längstens drei Jahren nach Bestattung der ersten Leichen ein Denkmal zu errichten. Vor Errichtung eines Denkmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage ist unter Vorlage einer Zeichnung in zweifacher Ausfertigung, Maßstab 1:10, die Zustimmung der Friedhofsverwaltung einzuholen. Die Zeichnung hat zu enthalten: Die Grabnummer, Namen und Anschrift des Nutzungsberechtigten, den gewählten Werkstoff, Farbe und Art der Bearbeitung, Anordnung, Form und Farbe der Inschrift. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die geplante Anlage in Art, Größe oder Material den Vorschriften dieser Verordnung bzw. der für den Friedhof geltenden Gesamtplanung widerspricht oder der Würde des Ortes nicht entsprechen würde.
3. Ohne Genehmigung errichtete oder der erteilten Genehmigung widersprechende Anlagen sind über Auftrag der Friedhofsverwaltung zu entfernen oder abzuräumen bzw. abzuändern. Wird einem solchen Auftrag vom Verpflichteten nicht entsprochen, kann die Durchführung dieses Auftrages durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten veranlasst werden.
4. Ordnungsgemäß errichtete Denkmäler dürfen während der Dauer des Nutzungsrechtes der Grabstätten, außer zum Zwecke der Renovierung, nur mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes, falls dieses nicht verlängert wurde, hat der bisherige Nutzungsberechtigte, die auf der Grabstätte errichtete Anlage (Denkmal, Einfassung) zu entfernen. Kommt er innerhalb von sechs Monaten, vom Verfallstag gerechnet, dieser Verpflichtung nicht nach, steht das Verfügungsrecht über diese Anlage der Friedhofsverwaltung zu. Der Anspruch auf Ausfolgung der Anlage geht verloren, wenn nicht innerhalb eines Jahres dieser geltend gemacht wird und die der Friedhofsverwaltung aufgelaufenen Kosten der Abtragung ersetzt werden.
5. Denkmäler, die vor Ablauf der Nutzungsdauer baufällig werden, ohne dass der Nutzungsberechtigte der Grabstätte rechtzeitig für die Instandsetzung Sorge trägt, können aus Sicherheitsgründen oder aus Gründen der Friedhofsgestaltung von der Friedhofsverwaltung ohne Haftung für allfällige Beschädigungen umgelegt oder entfernt werden.

Der Nutzungsberechtigte wird hievon vorher schriftlich in Kenntnis gesetzt. Diese Denkmäler gehen nach Ablauf eines Jahres, vom Tag der Entfernung, in das Eigentum der Marktgemeinde Gunskirchen über, falls sie nicht vorher reklamiert und die Kosten der Entfernung ersetzt werden.

§ 10 **Ausführung der Grabmäler**

1. Grabmäler müssen unter Bedachtnahme auf die Gesamtwirkung in Bezug auf die Friedhofsanlage im Allgemeinen und auf das jeweilige Gräberfeld im Besonderen, der Würde des Ortes entsprechend, material- und werkgerecht, gestalterisch einwandfrei und dauerhaft erstellt werden. Besonders geeignet für Steindenkmäler sind alle heimischen Natursteinarten, wie Granit, Tuff, Marmor, Konglomerat, Kalkstein und Muschelkalk. Nicht geeignet und daher unstatthaft sind Grabmäler und Einfassungen, welche
 - a) farblich allzu auffällig sind und
 - b) nicht aus wetterbeständigem Material hergestellt werden. Inschriften und Texte haben der Würde des Ortes zu entsprechen, widrigenfalls sie von der Friedhofsverwaltung untersagt werden können.
 - c) nicht gestattet sind gusseiserne Grabkreuze.
2. Bei Errichtung eines Grabmales ist die mit dem Genehmigungsvermerk der Friedhofsverwaltung versehene Zeichnung mitzuführen. Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Höhe dauerhaft untermauert sein. Der Name des Erstellers kann auf den Grabmälern in unauffälliger Weise angebracht werden.
3. Die Größe des Grabmales muss mit dem Ausmaß der Grabstätte lt. Friedhofplan und mit der Gestaltung der vorhandenen Nachbargräber in Einklang stehen, so dass der harmonische Gesamteindruck nicht gestört wird.
4. Die Grabberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen. Sie haben die Friedhofsverwaltung für alle Ansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten.

§ 11 **Verkehr und Gewerbetreibende im Friedhof**

1. Die Ausführung von gewerblichen Arbeiten darf, soweit in dieser Friedhofsordnung keine Beschränkungen verfügt sind, nur von den hiezu befugten Gewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Gewerbetreibenden haben die bestehenden Vorschriften einzuhalten und den Weisungen der Friedhofsverwaltung und deren Organe Folge zu leisten. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch die Ordnung, der Ernst und die Würde des Friedhofes gewahrt, kein unnötiger Lärm verursacht, sowie Beerdigungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen in keiner Weise gestört werden.
2. Steinmetze und andere Handwerker haben sich vor Arbeitsaufnahme bei der Friedhofsverwaltung zu melden und nach Beendigung der Arbeit wieder abzumelden.
3. Die durch ihre Tätigkeit entstehenden Abfälle welcher Art immer dürfen im Friedhof nicht gelagert werden.

V. Ordnungsvorschriften

§ 12

Vorschriften zur Wahrung von Pietät und Würde

1. Der Friedhof ist während der nachstehend angeführten Zeiten für Besucher geöffnet:

vom 1. April bis 30. September	täglich von 7.00 bis 20.00 Uhr
vom 1. Oktober bis 31. März	täglich von 8.00 bis 19.00 Uhr

Zu Allerheiligen und Allerseelen erfolgt die Friedhofssperre um 20.00 Uhr. Am Heiligen Abend und zu Silvester ist der Friedhof durchgehend geöffnet.

In besonderen Fällen – z.B. abhängig von Jahreszeit oder Witterung - kann von der Friedhofverwaltung eine Verkürzung oder Verlängerung der Schließungszeit sowie eine Schließung des Friedhofes festgelegt werden.

2. Die Friedhofbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Organe der Friedhofverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.

Bei Leichenausgrabungen und sonstigen notwendigen Arbeiten kann die Absperrung des Friedhofes oder von Teilen desselben während der Besuchszeit durch die Friedhofverwaltung angeordnet werden.

3. Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren
ausgenommen: Blinden- und Diensthunden,
- b) das Befahren mit Fahrzeugen aller Art
ausgenommen: besondere fallweise oder dauernde Genehmigung seitens der Friedhofverwaltung und Fahrten im Zusammenhang mit der Errichtung und Erhaltung der Grabstätten
- c) das Verteilen von Druckschriften
ausgenommen: Toten-Bilder bzw. Toten-Andenken,
- d) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
- e) Werbemaßnahmen,
- f) das Ablegen von Abfall außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze,
- g) das Füttern von Tieren durch die Friedhofbesucher,
- h) das Betteln und
- i) das Radfahren.

§ 13

Einhaltung der Vorschriften durch die Friedhofbesucher; Überwachungsrecht

Die Friedhofbesucher haben die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie die sonstigen den Friedhof betreffenden Rechtsvorschriften einzuhalten und entsprechenden Anordnungen der Friedhofverwaltung Folge zu leisten.

VI. Entgelte

§ 14 Benützungsentgelte

Die Gebühren bzw. Entgelte für die Benützung der Leichenhalle, des Friedhofes und der sonstigen Friedhofseinrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind in der jeweiligen Friedhofgebührenordnung geregelt.

VII. Bestattung

§ 15 Feuerbestattung

1. Die von der Feuerhalle überbrachten oder zugeschickten Urnen werden in dem hierfür vorgesehenen Raum bis zur Beisetzung aufbewahrt. Urnen können in jedem beliebigen Grab beigesetzt werden.
2. Der Besteller der Feuerbestattung hat binnen 14 Tagen für die Beisetzung der Urne Vorsorge zu treffen. Wird dies unterlassen, so hat die Friedhofsverwaltung das Recht, diese Urne in der bestehenden Sammelgrabstätte beizusetzen.
3. Die Friedhofsverwaltung darf Behälter mit Asche an die Angehörigen in der Regel nicht ausfolgen, Ausnahmen bewilligt die Friedhofsverwaltung.

§ 16 Exhumierungen und Überführungen

Exhumierungen dürfen nur mit Bewilligung des Bürgermeisters, Überführungen mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde vorgenommen werden.

§ 17 Verantwortlichkeit des Totengräbers

Der Totengräber ist verpflichtet, die im OÖ. Leichenbestattungsgesetz und in dieser Friedhofsordnung enthaltenen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

Er hat den Weisungen der Friedhofsverwaltung unbedingt Folge zu leisten. Über Mängel, die er aus eigenem zu beheben nicht in der Lage ist, hat er umgehend der Friedhofsverwaltung Meldung zu erstatten.

Insbesondere obliegt dem Totengräber:

1. Rechtzeitiges Öffnen und Schließen der Gräber.
2. Führung eines Tagebuches über vollzogene Beerdigung und Exhumierung.
3. Öffnen und Schließen der Friedhofstore.

4. Hintanhaltung von Beschädigungen oder Verunreinigungen der Gebäude, Wege und Anlagen.
5. Erteilung von Auskünften an Interessenten.
6. Es ist streng untersagt, beim Öffnen der Gräber oder Exhumierungen von Leichen, Angehörige oder fremde Personen zuzulassen oder diesen Skelett - oder Kleiderreste auszufolgen. Wenn beim Öffnen von Gräbern Körperreste zum Vorschein kommen, so sind sie sogleich mit Erde zu bedecken und in dasselbe Grab zurückzulegen.
7. Dem Totengräber ist es verboten, Grabmäler, Einfassungen, Kreuze, Grabtafeln und dgl. anzukaufen und auch zu verkaufen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 18 Haftung

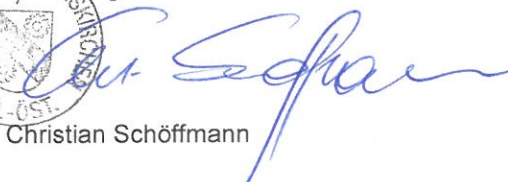
1. Die Friedhofbesucher haften nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die am Friedhofgelände aus ihrem Verschulden entstehen.
2. Die Gebrauchsberechtigten haften für solche Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel der Grabstätte, auf die sich ihr Gebrauchsrecht bezieht, verursacht werden. Sie haben die Friedhofinhaberin für alle Ersatzansprüche dritter Personen zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
3. Die Friedhofinhaberin haftet nur für jene Schäden auf dem Friedhofgelände, die durch schuldhaftes Verhalten ihrer Bediensteten entstanden sind. Eine Haftung für Schäden, die an den Grabstätten aufgrund von Natureinflüssen, natürlichen Erdbewegungen, Beschädigungen durch Dritte, Diebstahl und ähnliche von der Friedhofinhaberin nicht beherrschbare Ereignisse entstehen, wird nicht übernommen.

§ 19 Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Alle Berechtigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung erworben worden sind, bleiben aufrecht, soweit ihr Bestand von den Berechtigten eindeutig nachgewiesen werden kann.
2. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Friedhofinhaberin und den Benützern des Friedhofes sind privatrechtlicher Natur.
3. Soweit in dieser Friedhofsordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung der Marktgemeinde Gunskirchen tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung vom 1. Jänner 2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Schöffmann

